

Das Gerichts-Verfassungsgesetz, die Civilprozeß-Ordnung und die Konkurs-Ordnung nebst den dazu gehörigen Einführungsgesetzen werden in dem Verlage der Buchhandlung von G. Reimer in Berlin, die Strafprozeß-Ordnung nebst Einführungsgesetz in dem Verlage von Albert Raut und Comp. daselbst erscheinen und zur Erleichterung des Gebrauchs beide Ausgaben mit einem vollständigen Sachregister versehen sein.

Der Preis dieser amtlichen Ausgaben ist für das Gerichts-Verfassungsgesetz, die Civil-Prozeßordnung und die Konkurs-Ordnung nebst den dazu gehörigen Einführungsgesetzen auf zusammen vier Mark für das Exemplar in Groß-Oktav, drei Mark für das Exemplar in Taschenformat, und für die Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz auf eine Mark zwanzig Pfennige für ein broschirtes Exemplar, eine Mark fünfzig Pfennige für ein gebundenes Exemplar in großem Format und auf eine Mark für ein gebundenes Exemplar in kleinem Format festgesetzt.

Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Königlich Preussischen Justiz-Ministeriums versehen.

Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden auf diese amtliche Ausgabe der Reichs-Justizgesetze hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich ermächtigt, soweit eine Anschaffung separater Abdrücke dieser Gesetze durch das dienstliche Bedürfnis erfordert wird, die nöthige Anzahl von Exemplaren derselben auf Rechnung der betreffenden Verwaltungsfonds anzuschaffen.

Weimar am 12. März 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[49] VI. Hervorgetretene Zweifel in Betreff der in §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und in §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten vom 13. Dezember 1875 vorgeschriebenen Einsendung der Civilstands-Nebenregister an die Aufsichtsbehörden, sowie in Betreff der Aufbewahrung und archivalischen Behandlung dieser Nebenregister und der sonstigen in Standesamtsfachen bei den Einzelgerichten ergehenden Akten geben dem unterzeichneten Staats-Ministerium Anlaß, Nachstehendes zu bestimmen:

- 1) Die bis zum 15. Januar jeden Jahres an die nächste Aufsichtsbe-

hörde abzugebenden Nebenregister sind an dieselbe zwar ungebunden, jedes einzelne Nebenregister (Geburts-, Heiraths-, Sterbe- Nebenregister) aber in einem besondern Umschlage geheftet von dem Standesbeamten einzusenden. Der Umschlag muß mit der Aufschrift:

„Nebenregister zu dem Geburts- (Heiraths- Sterbe-) Register des Standesamts N. für das Jahr 18 . . .“

versehen sein.

Der Beifügung eines alphabetischen Namensverzeichnisses bedarf es nicht.

2) Die Einzelgerichte haben für sichere und geordnete Aufbewahrung der eingereichten Nebenregister Sorge zu tragen.

Bei Revisionen der Einzelgerichte werden die Kreisgerichte auch der Aufbewahrung und Ordnung der bei ersteren hinterlegten Nebenregister ihre Aufmerksamkeit zuwenden und Behufs Beseitigung der etwa hierbei wahrgenommenen Mängel das Geeignete wahrnehmen.

3) Sobald die im Laufe der Jahre abgegebenen Jahrgänge der Nebenregister eines Standesamts einen angemessenen Band bilden können, hat das betreffende Einzelgericht dieselben — selbstverständlich jedes Register (Geburts-, Heiraths-, Sterbe- Nebenregister) besonders — in dauerhafter Weise zusammenbinden zu lassen. Der Rücken jedes Bandes ist mit der Aufschrift:

„Geburts- (Heiraths- Sterbe) Nebenregister des Standesamts N.
187 . — 18 . . .“

zu versehen.

4) Das Einzelgericht hat zu jedem Registerbande ein genaues alphabetisches Namensverzeichniß nach einem der der Instruktion vom 13. Dezember 1875 unter I. und II. beigefügten Muster anfertigen zu lassen. Es empfiehlt sich, diese alphabetischen Namensverzeichnisse schon jetzt anlegen und dergestalt fortführen zu lassen, daß je nach dem Eingang eines neuen Jahrgangs der betreffenden Nebenregister die Ergänzung der alphabetischen Namensverzeichnisse erfolgt. Insofern nach dem Muster II zu jedem einzelnen Nebenregister desselben Standesamts ein besonderes Namensverzeichniß geführt wird, empfiehlt es sich ferner, dasselbe bei Vereinigung einer Mehrzahl von Jahrgängen des Registers in einen Band dem letzteren verbinden zu lassen.

5) Bei denjenigen Einzelgerichten, deren Archive im Wesentlichen nach dem der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Mai 1850 (Reg.-Blatt S. 476) sub A angefügten Plane geordnet sind, ist behufs der Repertorisirung und Aufbewahrung der die Standesamtsangelegenheiten betreffenden Akten und Register dem besonderen (II.) Theile des Plans eine neue Abtheilung unter Lit. E. mit Unterabtheilungen beizufügen, beispielsweise:

„E. Fünfte Abtheilung:

Beurkundung des Personenstandes.

Tit. I. Allgemeines.

Tit. II. Berichtigung standesamtlicher Eintragungen, Revision der Standesämter zc.

Tit. III. Nebenregister.“

Sind jedoch bei dem einen oder anderen Gerichte die betreffenden Akten und Nebenregister bereits in anderer, zweckentsprechender Weise repertorisirt und dem Archiv eingereicht, so kann es hierbei sein Bewenden behalten.

Weimar am 13. März 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[50] VII. Infolge höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Ingenieur Karl Robert Wedelin zu Gothenburg ein Erfindungs-Patent auf einen Control-Apparat für Brauntweimbrennereien, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.